



## **Zielvereinbarung**

**zwischen dem**

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

**vertreten durch Frau Staatssekretärin Leonie Gebers**

**und dem**

**Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit**

**Mecklenburg-Vorpommern**

**vertreten durch Herrn Staatssekretär Dr. Stefan Rudolph**

**zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende**

**durch zugelassene kommunale Träger**

**in Mecklenburg-Vorpommern**

**im Jahr 2020**

## Inhalt

I. Grundsätze.....	3
II. Rahmenbedingungen .....	4
III. Vereinbarungen.....	6
§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner .....	6
§ 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen .....	6
1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit.....	6
2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit.....	6
3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug.....	6
4. Gleichstellung von Frauen und Männern.....	7
§ 3 Dialoge zur Zielerreichung.....	7

Gemäß § 48b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) schließt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende hinsichtlich der Leistungserbringung durch die zugelassenen kommunalen Träger für das Jahr 2020 folgende

## **Zielvereinbarung**

### **I. Grundsätze**

Die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit sowie die Unabhängigkeit von staatlichen Hilfeleistungen sind die zentralen Anliegen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Diese Zielvereinbarung ist deshalb darauf ausgerichtet, möglichst viele Leistungsberechtigte dauerhaft in existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern, und die Hilfebedürftigkeit insgesamt zu vermindern. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Vermeidung und Verringerung der Langzeitarbeitslosigkeit und des Langzeitleistungsbezugs gelegt. Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 SGB II durchgängig zu berücksichtigen.

Die Überwindung von Hilfebedürftigkeit setzt im Regelfall eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit voraus. Die Anstrengungen der Beteiligten sind auch mittel- und langfristig auf dieses Ziel auszurichten. Hierbei fördern sie bei Bedarf verstärkt Frauen und nehmen deren berufliche Integration in den Fokus. Die Stärkung der Eigenverantwortung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ist neben der Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen eine notwendige Voraussetzung für die erfolgreiche Leistungserbringung der Träger. Das koordinierte und zielorientierte Vorgehen aller Beteiligten trägt dazu bei, Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, zu verkürzen und zu verringern.

Die Integration in das Erwerbsleben ist eine der vordringlichsten Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach der UN-Behindertenrechtskonvention. Daher ist es wichtig, Belange von Menschen mit Behinderungen zu erkennen, sie fachkundig zu beraten und zu vermitteln.

## II. Rahmenbedingungen

### Bundesebene:

Die ökonomischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des SGB II stellen sich für das Jahr 2020 gemäß Jahresprojektion 2020 der Bundesregierung vom Januar 2020 sowie der Prognose des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) vom September 2019 unsicher dar. Die deutsche Industrie ist von konjunkturellen Eintrübungen betroffen, die sich insbesondere in der Automobilindustrie und anderen exportorientierten Branchen deutlich zeigen. Die Binnenkonjunktur ist aber weiter intakt. Auch die Beschäftigung insgesamt zeigt sich noch stabil, verliert aber an Dynamik.

Die Bundesregierung rechnet für das laufende Jahr mit einem Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts von 1,1 % nach 0,6 % im Jahr 2019.

Aus Sicht des IAB verschlechtert sich die konjunkturelle Entwicklung in Deutschland seit dem dritten Quartal 2018. Für das Jahr 2020 erwartet das IAB ebenfalls ein Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts von +1,1 %.

Die Bundesregierung geht in ihrer Jahresprojektion 2020 von über 45,4 Mio. Erwerbstätigen im Inland im Jahresdurchschnitt 2020 aus (Anstieg um ca. 190.000 Erwerbstätige). Das IAB prognostiziert für 2020 eine Zunahme der Zahl der Erwerbstätigen um 116.000 auf knapp 45,4 Mio.

Die Bundesregierung erwartet für 2020 einen leichten Anstieg um 25.000 Personen auf 2,292 Mio. Arbeitslose.

Die Arbeitslosigkeit wird nach Schätzung des IAB im Jahresdurchschnitt 2020 leicht um 2.000 auf knapp 2,28 Mio. Personen steigen. Dies ist auf die Entwicklung im Rechtskreis SGB III zurückzuführen. Im Rechtskreis SGB II wird ein leichter Rückgang von -0,1 % erwartet.

Das IAB erwartet 2020 bundesweit einen Rückgang der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) von -1,7 %, der in Ostdeutschland mit -3,7 % etwas stärker ausfällt als in Westdeutschland mit -1,0 %. Die Entwicklung wird voraussichtlich heterogen ausfallen. In sieben Westdeutschen-Bundesländern wird ein stärkerer Rückgang erwartet als im Durchschnitt der letzten 5 Jahre.

Landesebene:

Für das Jahr 2020 ist in Mecklenburg-Vorpommern ein geringes Wirtschaftswachstum unterhalb von 1,0 % zu erwarten. Eine Rezession wie in Ländern die stark von der Automobilbranche geprägt sind, ist jedoch nicht zu erwarten.

Bei den Arbeitslosen wird ein Rückgang um etwa 5,0 % auf rund 56.000 Personen im Jahresdurchschnitt erwartet.

Die Arbeitslosenquote wird trotzdem im Jahresdurchschnitt wie bisher um etwa 50 % über dem bundesweiten Durchschnitt liegen und – saisonal bedingt insbesondere in den Wintermonaten – etwa doppelt so hoch sein wie im westdeutschen Durchschnitt.

Auch bei der Langzeitarbeitslosigkeit wird ein weiterer Rückgang um etwa 5,0 % erwartet.

Bei der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung wird 2020 eine landesweite Steigerung um etwa 0,5 % auf rund 580.000 im Jahresdurchschnitt erwartet. Nach einem Anstieg der Erwerbstätigkeit in den Vorjahren ist somit ebenfalls eine Fortschreibung des Beschäftigungsaufbaus zu erwarten, jedoch auf einem verringerten Niveau. Aufgrund der demografischen Entwicklung wird jedoch mittelfristig bereits das Halten der aktuellen Anzahl von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen eine große Herausforderung.

In Bezug auf die Arbeitslosenzahl und die Arbeitslosenquote wirken die demografischen Effekte weiterhin entlastend.

Rund 70 % aller Arbeitslosen in Mecklenburg-Vorpommern entfallen auf den Rechtskreis des SGB II. Tendenziell ist mit einer Zunahme des Anteils von Arbeitslosen im SGB II, von Älteren und von Langzeitarbeitslosen zu rechnen.

Finanzielle Rahmenbedingungen:

Im Bundeshaushalt 2020 beläuft sich der Ansatz für den Eingliederungstitel 2020 auf rund 5,0 Mrd. Euro, der Ansatz für die Verwaltungskosten auf rund 5,1 Mrd. Euro. Zudem wird der Passiv-Aktiv-Transfer fortgeführt, mit dem zusätzlich bis zu 700 Millionen Euro aus dem Ansatz für das Arbeitslosengeld II für Förderungen nach § 16i SGB II zur Verfügung gestellt werden.

Für den zugelassenen kommunalen Träger des Landes im Jahr 2020 sind folgende Haushaltsansätze vorgesehen:

1. für Verwaltungs- und Sachkosten rd. 21,6 Mio. Euro
2. für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit rd. 17,7 Mio. Euro

### III. Vereinbarungen

#### § 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner

- (1) Die Vereinbarungspartner setzen sich dafür ein, dass die in § 2 vereinbarten Ziele erreicht werden. Die Maßnahmen zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und wirtschaftlich.
- (2) Die zuständige Landesbehörde schließt zu diesem Zweck gem. § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II Zielvereinbarungen mit den zugelassenen kommunalen Trägern ab.

#### § 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen

- (1) Die Vereinbarungspartner verständigen sich auf folgende Ziele:

##### 1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltung der Erreichung dieses Ziels wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Weiterhin soll im Monitoring die Qualität der Integrationen betrachtet werden. Hierzu wird der Anteil an bedarfsdeckenden Integrationen und die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind, beobachtet.

##### 2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Dies soll vor allem durch Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote.

Das Ziel ist im Jahr 2020 erreicht, wenn die Integrationsquote des zugelassenen kommunalen Trägers des Landes im Durchschnitt um nicht mehr als 2,4 % im Vergleich zum Vorjahr sinkt.

##### 3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und Beendigung des Langzeitleistungsbezugs bzw. der Langzeitarbeitslosigkeit kommt weiterhin eine besondere Aufmerksamkeit zu. Die Erreichung dieses Ziels

setzt längerfristige Eingliederungsstrategien und darauf konzentrierte Ressourcen voraus.

Das Ziel ist im Jahr 2020 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden des zugelassenen kommunalen Trägers des Landes gegenüber dem Vorjahr um mindestens 6,9 % sinkt.

#### 4. Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Prinzip der **Gleichstellung von Frauen und Männern** in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist auch in der Zielsteuerung - entsprechend der Vorgabe in § 1 Absatz 2 Satz 3 SGB II - zu verfolgen. Ein besonderes Gewicht wird auch im Jahr 2020 auf die gleichberechtigte Förderung und Arbeitsmarktintegration von Frauen und Männern gelegt.

Insbesondere Familien mit Kind(ern) sind von einer Verfestigung des Bezugs von Grundsicherungsleistungen bedroht. Zur Vermeidung generationsübergreifender Arbeitslosigkeit bzw. Abhängigkeit von sozialen Sicherungssystemen sollen Erziehende besonders unterstützt, gefördert und integriert werden, um die Hilfebedürftigkeit zu beenden. Vor dem Hintergrund der regionalen strukturellen Rahmenbedingungen müssen die Anstrengungen alle Erziehenden einer Bedarfsgemeinschaft in eine möglichst umfangreiche sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu integrieren, fortgesetzt werden.

Das Ziel ist im Jahr 2020 erreicht, wenn der Bestand an Erziehenden ähnlich stark verringert wird, wie der Bestand nicht erziehender Personen. Hierzu wird die Entwicklung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach Bedarfsgemeinschaftstypen und Geschlecht beobachtet. Auch auf der Betreuung und Integration von Frauen mit Fluchthintergrund soll weiterhin ein besonderes Augenmerk liegen.

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der jeweils zu berücksichtigenden Ergänzungsgrößen findet die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12.08.2010 (BGBl. I S. 1152), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. März 2019 (BGBl. I S. 339) geändert worden ist, Anwendung.

### **§ 3 Dialoge zur Zielerreichung**

(1) Die Zielvereinbarungspartner führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit unterjährig in regelmäßigen Abständen - mindestens jedoch zweimal jährlich - direkte Dialoge zur Ent-

wicklung in den Zielindikatoren. Der Dialog im Frühjahr 2021 wird zu den Gesamtergebnissen der Zielsteuerung 2020 geführt, welche auf Basis von Daten ohne Wartezeit ermittelt werden.

(2) Das BMAS wertet die Zielerreichung auf der Grundlage von Daten ohne Wartezeit in Form einer gemeinsamen Informationsgrundlage aus und stellt die Auswertungen den Ländern im Vorfeld der Dialoge zur Zielerreichung und zu weiteren Terminen zur Verfügung. Das Land sollte dem BMAS rechtzeitig vor den Dialogen zur Zielerreichung eine schriftliche Bewertung der Auswertung übermitteln. Im Dialog zur Zielerreichung analysieren die Zielvereinbarungspartner gemeinsam die Entwicklung der Kennzahlen.

(3) Die Auswirkungen von gesetzlichen Neuregelungen werden berücksichtigt.

(4) Unterjährige Abweichungen von den in Absatz II festgelegten Haushaltsmitteln und den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten werden bei der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt wie konjunkturelle und strukturelle Besonderheiten.

Für das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit  
und Gesundheit  
Mecklenburg-Vorpommern



Dr. Stefan Rudolph  
Staatssekretär  
Schwerin, den

*16.03.2020*

Für das Bundesministerium für Arbeit und  
Soziales



Leonie Gebers  
Staatssekretärin  
Berlin, den